

Zahnsteiner Tageblatt

Ersteinst. Blatt mit Ausnahmestunden- und Sonntagsausgaben. — Anzeigen-Preis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 3.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich Mark. Durch die Post per ins Haus Mark.

Nr. 78

Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schödel in Oberlahnstein.

Dienstag, den 4. April 1916.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Oswald Schödel in Oberlahnstein.

54. Jahrgang.

zweites Blatt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung über Fleischversorgung.

Vom 27. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch.

§ 1. Zur Sicherung des Fleischbedarfs des Heeres und der Marine sowie der Zivilbevölkerung wird eine Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch (Reichsfleischstelle) gebildet.

Sie hat die Aufgabe, die Fleischversorgung, insbesondere die Aufbringung von Vieh und Fleisch im Reichsgebiet und deren Verteilung, zu regeln.

Ihr liegt ferner die Verteilung des aus dem Ausland eingeführten Schlachtviehs und Fleisches einschließlich der Fleischwaren ob.

§ 2. Die Reichsfleischstelle ist eine Behörde und besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Reichskanzler führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 3. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt.

§ 4. Der Beirat besteht aus sechs Regierungsvorstößen, und zwar außer dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzenden aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Großherzoglich Oldenburgischen, einem Danzigerischen und einem Elsaß-Lothringischen Regierungsvorstößen. Außerdem gehören ihm drei Vertreter des Zentral-Viehhandelsverbandes und je ein Vertreter der Fleischverteilungsstellen von Bayern, Württemberg und Baden, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelsbundes und des Deutschen Städtetages, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, des Viehhandels, des Fleischerhandels und der Verbraucher aus der Reichsfleischstelle ernannt. Diese Vertreter und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 5. Der Vorstand übt die Befugnisse der Reichsfleischstelle aus und führt die laufenden Geschäfte.

Der Beirat ist über grundsätzliche Fragen zu hören. Der Zustimmung des Beirats bedarf es zur Aufstellung der Grundpläne für die Verteilung:

1. des Fleischbedarfs der Zivilbevölkerung;
2. der in jedem Bundesstaat und in Elsaß-Lothringen zuzulassenden Schlachtungen von Vieh;
3. der Mengen und der Art des Schlachtviehs, das in den einzelnen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen für den Fleischbedarf des Heeres und der Marine, der eigenen Zivilbevölkerung und der Zivilbevölkerung derjenigen Gebiete aufzubringen ist, aus deren Viehbeständen der Bedarf der eigenen Zivilbevölkerung nicht gedeckt werden kann.

Kommt zwischen Vorstand und Beirat eine Übereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

2. Regelung der Fleischversorgung.

§ 6. Schlachtungen von Vieh, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbetrieb des Viehhalters bestimmt sind, sind nur in dem von der Reichsfleischstelle festgesetzten Umfang gestattet. Die Landeszentralbehörden oder die von

ihnen bestimmten Behörden haben Anordnungen zu treffen, um Schlachtungen über die zugelassene Höchstzahl hinaus zu verhindern. Sie können bestimmen, daß aus unerlaubten Schlachtungen gewonnenes Fleisch der Gemeinde, dem Kommunalverband oder einer anderen von ihnen bestimmten Stelle ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden kann. Sie regeln die Unterverteilung der zugelassenen Schlachtungen auf Kommunalverbände und Gemeinden.

Schlachtungen ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbetrieb des Viehhalters (Hauschlachtungen) sind nur dann gestattet, wenn der Besitzer das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind befugt, weitergehende Einschränkungen für solche Schlachtungen zu bestimmen.

Notchlachtungen fallen nicht unter die Beschränkungen des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2.

Hauschlachtungen und Notchlachtungen sind den von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen anzuzeigen, und auf die für den Kommunalverband oder die Gemeinde zugelassene Höchstzahl von Schlachtungen nach Grundplänen, die von der Reichsfleischstelle aufgestellt werden, anzurechnen.

§ 7. Der Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren aus einem Kommunalverband in einen anderen ist von den Landeszentralbehörden zu regeln. Soweit es sich um Kommunalverbände verschiedener Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens handelt, hat die Reichsfleischstelle die Grundpläne für die Regelung aufzustellen.

§ 8. Für die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs (§ 5 Abs. 2 Nr. 3) haben die Landeszentralbehörden Sorge zu tragen.

Die Landeszentralbehörden regeln den Verkehr mit Schlachtvieh. Sie können bestimmen, daß der Verkauf von Schlachtvieh ausschließlich durch die von ihnen bezeichneten Stellen oder durch die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen stattfindet, sowie daß der Verkauf von Schlachtvieh nur an die bezeichneten Stellen oder an die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen erfolgen darf.

§ 9. Soweit die von den Landeszentralbehörden bezeichneten Stellen oder die von diesen beauftragten und zugelassenen Personen den erforderlichen Bedarf an Schlachtvieh nicht freihändig erwerben können, sind die fehlenden Mengen nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörden von den Kommunalverbänden und Gemeinden innerhalb ihrer Bezirke aufzubringen unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und mit folgenden Maßgaben:

1. Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere zu belassen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebs bedürfen. In Zuchtviehherden dürfen nur die zur Mast aufgestellten Tiere entzogen werden.
2. Bei der Festsetzung des Uebernahmepreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von der Reichsfleischstelle aufgestellten Preisvorschriften zu berücksichtigen.

§ 10. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken vorzunehmen. Sie können bestimmen, daß Fleisch aus Notchlachtungen an die von ihnen bestimmten Stellen gegen eine von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzende Entschädigung abzuliefern ist. Sie haben den von den Landeszentralbehörden nach § 8 mit der Beschaffung des Schlachtviehs bezeichneten Stellen auf deren Ver-

langen eine Stelle zu benennen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Sie bedürfen zu der im § 1 vorgeschriebenen Regelung der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Regelung anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand getroffen wird. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, die Regelung vorzunehmen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Regelung selbst treffen oder Anordnungen darüber erlassen.

Die Befugnisse der Gemeinden, der Kommunalverbände, der Landeszentralbehörden sowie der von ihnen bestimmten Stellen regeln sich nach der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 1. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728).

3. Schlussbestimmungen.

§ 11. Im Sinne dieser Verordnung gelten als Vieh: Rindvieh, Schafe und Schweine, als Fleisch: das Fleisch von diesen Tieren, als Fleischwaren: Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Würste aller Art sowie Speck.

§ 12. Streitigkeiten, die sich bei Durchführung dieser Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den im § 8 für den An- und Verkauf von Vieh bezeichneten Stellen, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde; ergeben sich Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, Stellen oder Personen, die in verschiedenen Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens ihren Sitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, so entscheidet ein Schiedsgericht.

Das Nähere über das Schiedsgericht wird vom Reichskanzler, über die örtliche Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörden und ihr Verfahren von den Landeszentralbehörden bestimmt.

§ 13. Die von den Landeszentralbehörden mit der Beschaffung von Vieh und der Regelung der Fleischversorgung beauftragten Behörden und Stellen haben der Reichsfleischstelle auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 14. Unbeschadet der Befugnisse der Reichsfleischstelle erlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 2 des Höchstpreisgesetzes, als Kommunalverband, als Gemeinde oder Gemeindevorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 15. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 6 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 6 Abs. 4 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 7, § 8 Abs. 2 oder § 10 erlassenen Anordnungen oder den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 16. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Verlin, den 27. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dehrud.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 1800/2. 16. R.R.V.

Über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgarnspinnstoffe

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß zum Überhandnehmen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

§ 1.

Es dürfen nicht übersteigen die Preise:

- a) für Baumwolle, Kintars, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle und Kunstbaumwolle die in der Preistafel 1 („Baumwollhöchstpreise“),
- b) für Baumwollgarnspinnstoffe die der Preistafel 2 („Baumwollgarnhöchstpreise“) genannten Sätze.

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag bindet;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder verliert;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verleiste von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
 5. wer Vorteile an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verbirgt;
 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.
- In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird; auch kann neben Gefängnis Strafe auf Verstoß der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind in vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen Verträgen höhere Preise vereinbart, so findet § 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W. II. 1700/2. 16. R.R.V.), Anwendung.

§ 2.

Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

1. Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, welche nach dem 15. Juni 1915,
2. Kintars und Kunstbaumwolle, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind,
3. Baumwollgarnspinnstoffe, die ausschließlich aus in Ziffer 1 und 2 genannten Baumwollspinnstoffen hergestellt sind,
4. Baumwollgarnspinnstoffe, die nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind.

Die von der Deutschen Seemacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Japansland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 3.
Die Baumwollhöchtpreise gelten ab Lagerstelle bei sofortiger Zahlung ohne Abzug.

§ 4.
Die Baumwollgarnhöchtpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle bei Zahlung binnen 30 Tagen mit 2 v. H. Rassenabzug.

Bei Bündelgarnen soll das gepresste Bündel von 10 Pfund englisch ohne Schnüre, Dedel und Papier nicht weniger als 9 sieben Achtel Pfund englisch (4,480 Kg.) oder bei metrischer Numerierung 4,938 Kg. netto Garn wiegen. Abweichungen sind zu vergüten. Bei Hüllengarnen verfahren sich die Preise einschließlich der Hüllen.

Das Gewicht der Hüllen soll jedoch bei Warpcops und Mulcops auf kurzen Hüllen 1 1/2 v. H., bei Vincops von normaler Größe und darüber, ferner bei Troffelcops auf leichten Hüllen und bei Kreuzspulen 2 1/2 v. H. des berechneten Copsgewichtes (Gewicht von Garn und Hüllen) nicht übersteigen. Überschreitet das Hüllengewicht diese Grenzen, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Hüllengewicht zum vollen Garnpreis zu vergüten.

Troffelgarne und Zwirne auf schweren Hüllen werden ebenfalls einschließlich der Hüllen, die Hüllen also zum Garnpreis berechnet, doch sind bei Rücksendung der Hüllen innerhalb üblicher oder angemessener Zeit die Hüllen dem Käufer zum Garnpreis netto zu vergüten.

Anderweitige Vereinbarungen über Hüllengütung sind nur insoweit zulässig, als sich hierdurch nicht ein höherer als der nach § 1 zulässige Höchstpreis für Garne errechnet.

Ballenpackung ist frei. Für Kisten kann bis 2,50 M für das Stück berechnet werden.

Im übrigen gelten die im „Deutschen Baumwollgarn-Vertrag“ mit Bortlaut vom 22./23. November 1912 niedergelegten technischen Grundlagen.

§ 5.
Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Preistafel 1.

Baumwollhöchtpreise.

a) Baumwolle.

(Preis für 1 Kg. in Pfennig.)

1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:

a) ordinary	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247
d) middling gutfarbig, 28 Millimeter	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 Millimeter	266
f) good middling, gutfarbig, 28 Millimeter	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 Millimeter	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 Millimeter	282

Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.

2. Ostindische Baumwolle:

a) Scinde, Bengal, Klasse fine	210
b) Khandeish, Omra, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipperah, Assam	220
d) Dhatwar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coconada, fair red	215
f) Bhowanagar, Klasse fine	230
g) Broach, Tintivell, Comiah, Klasse fine	235

Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zulässig.

3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:

a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:	
niedrigste Klasse (fair)	202
oberste Klasse (fine)	367
b) Mafassi, niedrigste Klasse (fair)	295
oberste Klasse (fine)	410
c) Rubart, niedrigste Klasse (middling)	196
oberste Klasse (fine)	425
d) Joanovich, Sakelaridis, Sea Island, niedrigste Klasse (fair)	323
oberste Klasse (fine)	450

Für abweichende Klassen im Verhältnis.

4. Asiatische Baumwolle:

asiatische Baumwolle, beste Sorte	250
-----------------------------------	-----

5. Peru- und Brasil-Baumwolle:

Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte	300
---	-----

1. Beste spinnfähige Linters:

b) Linters	180
------------	-----

2. Beste Afritti und Scarto

c) Baumwollabgänge und Baumwollabfälle:

1. Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte	200
--	-----

2. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte

d) Kunstbaumwolle:	
--------------------	--

1. Kunstbaumwolle aus besten Fäden	200
------------------------------------	-----

2. Kunstbaumwolle aus gebrauchten u. ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle	
--	--

aus Garnabfällen, beste Sorte	180
-------------------------------	-----

Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!

Preistafel 2.

Baumwollgarnhöchtpreise.

(Preis für 1 Kg. in Pfennig.)

1. Rohre einfache Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, auf Kops:

Nr. 20 englisch Zettel oder Schuß	365
-----------------------------------	-----

Nr. 36 Zettel und Nr. 42 Schuß	435
--------------------------------	-----

2. Rohre einfache Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichtes in Baumwolle amerikanischer Herkunft, auf Kops:

Nr. 20 englisch	345
-----------------	-----

3. Rohre einfache Garne aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle, ferner aus nicht unter Ziffer 2 fallenden Baumwollmischungen und aus Mischungen vorwiegend aus Baumwolle mit Zusatz von anderen Spinnstoffen einschließlich Kunstbaumwolle (wollgemischte Garne usw.), auf Kops:

Nr. 20 englisch	335
-----------------	-----

Sämtliche Garne der Ziffern 1, 2 und 3 hergestellt nach dem Dreizylinder-System.

Zu 1., 2. und 3.:
Für abweichende Nummern bestimmen sich die Höchstpreise nach folgenden Abstufungen:

a) bei Abschläffen bis Nr. 26 englisch einschließlich (Basis 20/20 englisch) ohne Unterschied, ob Zettel oder Schuß:

Nr. 68	12	14	16	18	20	22	24	26
-12	-10	-8	-6	-4	-2	+2	+4	+10

b) bei Abschläffen von Nr. 28—44 englisch (Basis 36/42 englisch):

Kettgarne	28	30	32	34	36	38	40
-8	-6	-4	-2	-	+4	+8	

Schussgarne

28	30	32	34	36	38	40	42	44
-10	-8	-6	-4	-2	-	+2	+4	+8

c) bei Abschläffen von Strumpf-, Zwirn-, Trikot- oder ähnlichen weichgedrehten Garnen bestimmen sich die Höchstpreise nach der Basis für Nr. 20 englisch, steigend um je 2 Pf. für die Nummer bis Nr. 50, abwärts fallend bis zu einem Abschlag von 10 Pf. für Nr. 10/12:

Nr. 10/12	14	16	18	20	22	24	26
-10	-8	-6	-4	-2	-	+4	+8

Nr. 28

30	32	34	36	38	40
+16	+20	+24	+28	+32	+36

4. Bigognegarne, auf Kops:

Nr. 6 englisch	325
----------------	-----

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

34	5	6	7	8	9	10	11	12
6	4	-	+8	+16	+28	+38	+48	+68

5. Garne, nach dem System der Zweizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops:

Nr. 6 englisch	335
----------------	-----

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

34	5	6	7	8	9	10	12
-4	-2	-	+6	+12	+18	+24	

6. Rohre einfache Garne aus ägyptischer oder aus Sea-Island-Baumwolle, auf Kops:

Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Anlage 1, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei kardierten, von 25 v. H. bei gekämmten Garnen.

b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 200 Pf. für 1 Kg. Für abweichende Nummern folgende Skala:

bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50, von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger, von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 5 Pf. mehr,

von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 6 Pf. mehr, von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 8 Pf. mehr.

7. Abfallgarne, auf Kops:

a) Nach dem Dreizylinder-System gesponnen, Nr. 6 englisch

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/5	6	7/8	9/10	11/12
-1	-	+1	+2	+3

b) Nach dem Zweizylinder-System gesponnen, Nr. 6 englisch

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11
-6	-	-	+8	+16	+28	+38	+48

c) Nach dem System der Bigognegspinnerei hergestellt, Nr. 6 englisch

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11
-6	-	-	+8	+16	+28	+38	+48

d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogenannte Schlauchgarne):

Nr. 2 englisch, beste Sorte	205
-----------------------------	-----

Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

8. Zwirne, ferner Strid- und Stopfgarne:

Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gewirte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge per Kilogramm:

bis Nr. 12 englisch	48 Pf.
---------------------	--------

Nr. 14/20	64
-----------	----

" 24/26	72
---------	----

" 28/32	80
---------	----

" 36	96
------	----

" 40/42	104
---------	-----

" 50/54	128
---------	-----

" 60	150
------	-----

" 80	200
------	-----

" 100	238
-------	-----

" 120	308
-------	-----

" 140	392
-------	-----

" 160	490
-------	-----

" 180	588
-------	-----

" 200	700
-------	-----

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis.

Für gewirte Zwirne, sogenannte Kordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von

33 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,

52 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,

75 Pf. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweifelsfall darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strid-, Strid-, Stop- und Häkelgarnten in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

9. Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfaden und Nähzwirnen:

a) Für gefärbte, melierte, merzerisierte, lästerte und gasierte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreis ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.

b) Gebleichte Garne und Zwirne.

Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise per Kilogramm

30 Pf.

10. Besondere Aufmachungen:

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als Knäuelwarps zu dem Kopspreis ein Zuschlag von

3 v. H. für die Aufmachung in Zweifelsfall ein solcher von 6 v. H. hinzugeordnet werden.

Frankfurt a. M., den 1. April 1916.

Stellvertretendes Generalkommando, 18. Armee-Korps.

Der kommandierende General
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Coblenz, den 1. April 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Chenbreitstein.

gez. v. Ludwig, Generalleutnant u. Kommandant.

Bekanntmachungen

Kontrollversammlungen.

Die Kontrollversammlungen finden wie folgt statt:

Kontrollplatz Oberlahnstein, Marktplatz,

am Sonnabend, den 8. April 1916, vorm. 8 1/2 Uhr,

die Mannschaften aus Oberlahnstein, mit Ausnahme der unter Ziffer 5 bezeichneten, die sich um 11 Uhr zu stellen haben;

am Sonnabend, den 8. April 1916, vorm. 11 Uhr,

die unter Ziffer 5 bezeichneten Mannschaften aus Oberlahnstein und alle Mannschaften aus Friedrichslegen.

An denselben haben teilzunehmen:

1. sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften

a) der Reserve,

b) der Land- und Seewehr 1. und 2. Aufgebots,

c) der Ersatzreserve,

d) des ausgebildeten Landsturms 2. Aufgebots;

2. sämtliche ausgehobene unausgebildeten Landsturmpflichtigen 1. und 2. Aufgebots, einschließlich der im Jahre 1897 geborenen;

3. sämtliche Wehrmänner;

4. sämtliche zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;

5. von den früher als dauernd untauglich bezeichneten oder als dauernd ganzinvalid anerkannten ausgebildeten und unausgebildeten Mannschaften:

a) die in den Jahren 1895 bis einschließlich 1876 geborenen und jetzt als tauglich bezeichnet oder ausgehoben worden sind;

b) die am 8. September 1870 und später geborenen Beamten, die jetzt als tauglich bezeichnet oder ausgehoben worden sind;

6. sämtliche dem Heere oder der Marine angehörenden Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen auf Urlaub befinden und so weit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können.

Oberlahnstein, den 29. März 1916.

Der Magistrat.

Es werden Arbeiter und Arbeiterinnen

zur Vornahme von **Aufkärarbeiten** im Walde gesucht.

Anmeldungen unter Angabe der Wohnansprüche bei Herrn **Herrn Baganetti, Wilhelmstraße 27,**

Oberlahnstein, den 1. April 1916. Der Magistrat.

Die Vergütungen

für das bis zum 16. Oktober 1915 gegen Auerkennnisscheinigung bei der hiesigen Sammelstelle abgelieferte Kupfer, Messing und Nickel werden am

Donnerstag, den 6. dieses Monats

von Auerkennnisschein 1 bis 150,

am Freitag, den 7. dieses Monats

von Auerkennnisschein 151—32 je vormittags auf der Stadtkasse ausbezahlt.

Die Auerkennnisse sind quittiert mitzubringen und gegen Zahlung der Stadtkasse abzuliefern.

Oberlahnstein, den 3. April 1916.

Der Magistrat.

Nachweisung.

Die Nachweisung der Maße und Gewichte findet im Gasthaus „Stolzenfeld“ vom

25.—29. April und vom 1.—8. Mai d. Js. statt.

Alle Gewerbetreibenden und Landwirte, sofern sie irgendwelche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang von Leistungen dadurch bestimmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre einschlägigen Maßgeräte in den Nachweisungsstellen rechtzeitig vorzulegen.

Oberlahnstein, den 29. März 1916.

Die Polizeiverwaltung.